

DON_3S00V_2206A – VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER PRÄMIENBEGÜNSTIGTEN ZUKUNFTSVORSORGE

- § 1. Begriffsbestimmungen
 - § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 6. Veranlagung der Prämie
 - § 7. Prämie, Kosten und Gebühren (Informationen gemäß § 108h Abs. 3 EStG)
 - § 8. Gewinnbeteiligung der Veranlagung im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung
 - § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 10. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag
 - § 11. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
 - § 12. Erklärungen
 - § 13. Bezugsberechtigung
 - § 14. Vorgangsweise bei Verlust der Polizza
 - § 15. Verjährung
 - § 16. Vertragsgrundlagen
 - § 17. Anwendbares Recht
 - § 18. Aufsichtsbehörde
 - § 19. Erfüllungsort
- Anhang:** § 176 Abs. 5 VersVG

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	ist die Summe aus den Ihrer prämiengünstigten Zukunftsvorsorge rein rechnerisch zugeordneten Investmentfonds (Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit dem jeweils gültigen Rechenwert) und dem Anteil am Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung.
Garantierte Pension	ist jene Pension, die sich aus der Summe der einbezahlten Prämien errechnet und zumindest ausgezahlt wird.
Kapitalgarantie	ist die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung unter der Annahme der dort ausgewiesenen Performance.
Pensionsversicherungen	sind Lebensversicherungen, zu denen ab einem bestimmten Termin (Pensionsanfall) die Zahlung einer Pensionsleistung vereinbart wird.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und „rückgekauft“ wird.
Tarif/Geschäftsplan (= versicherungsmathematische Grundlagen)	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bekannt gemachte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind. Der Tarif/Geschäftsplan kann für bestehende Verträge während der Vertragslaufzeit von uns nicht einseitig verändert werden.
Versicherer	ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.

Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Die für den jeweiligen Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Police.

(2) Ihr Vertrag ist eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108g bis 108i EStG (Einkommensteuergesetz) mit unbestimmter Vertragslaufzeit, gegen laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer.

Die Veranlagung der steuerbegünstigten Prämien erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 6 Absatz (1)).

Die **Pension** kann ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, in Anspruch genommen werden. Sollte kein Anspruch auf den Bezug einer gesetzlichen Alterspension bestehen, so gilt stattdessen das Erreichen jenes Alters, das für eine gesetzliche Alterspension notwendig wäre.

Bei Abruf der Pension wird die dann vorhandene Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie) zur Finanzierung einer Pension verwendet. Die so errechnete Pension, zumindest jedoch die garantierte Pension (siehe § 1), wird als Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG **bis zum Ableben** der versicherten Person monatlich ausgezahlt. Die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungsmathematischen Grundlagen (Rententafel/garantierter Rechnungszins (Garantiezins)) entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.

Nach Fälligkeit der ersten Pensionszahlung sind eine Vertragsänderung sowie eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

Anstelle der Pensionszahlungen können Sie die Auszahlung der Deckungsrückstellung verlangen (Kündigung – siehe § 10 Absatz (1)).

Informationen bezüglich möglicher weiterer Verfügungen zu Ansprüchen aus diesem Vertrag entnehmen Sie bitte ebenfalls § 10.

(3) Bei **Ableben** der versicherten Person **vor Beginn der Pensionszahlung** steht der bezugsberechtigten Person die vorhandene Deckungsrückstellung, zumindest aber die eingezahlten Prämien inklusive staatlicher Förderung (Kapitalgarantie), zur Verfügung. Bei Ableben infolge eines Unfalls erhöht sich die Leistung auf zumindest 150 % der Kapitalgarantie. Wird die Versicherungsleistung als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, dann sind die Bestimmungen zur Kündigung (siehe § 10 Absatz (1)) zu beachten.

Bei **Ableben** der versicherten Person **während des Pensionsbezugs** erlischt der Versicherungsvertrag. Zu Beginn der Pensionszahlung können für den Fall des Ablebens eine lebenslange Hinterbliebenenpension bzw. Waisenpension bis zum 27. Lebensjahr gem. § 108b EStG vereinbart werden (siehe § 13).

(4) Der Wert der **Deckungsrückstellung** (siehe § 1) ergibt sich aus

- dem Anteil am Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung für den entsprechend investierten Teil des Vertrages und
- dem den Fondsanteilen zugeordneten Teil des Vertrages durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rechenwert eines Fondsanteils.

Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsetag des vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Pensionszahlungsbeginn, Todesfall oder Kündigung) liegenden Kalendermonats.

Wir behalten uns vor, die Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerungen führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

3.1 Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrages

(1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.

Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

- (2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss oder Wiederherstellung vom Vertrag zurücktreten. Im Fall einer risikoe erhöhenden Änderung können wir innerhalb von drei Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
- (3) Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir außerdem den Vertrag jederzeit anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert und es entfällt die Leistung bei Unfalltod.
- (6) Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten und die Leistung bei Unfalltod entfällt.
- (7) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

3.2 Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen

- (1) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (2) Die laufenden Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden; es wird kein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet.
- (3) Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, werden im Versicherungsfall (siehe § 2) die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.
- (4) Die **erste Prämie** wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung, fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- (5) Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten einer allfälligen ärztlichen Untersuchung, die im Rahmen des Vertragsabschlusses notwendig war, von Ihnen zu bezahlen.
- (6) **Folgeprämien** sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- (7) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.
- (8) Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Frist mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, wobei diese Kündigung nach Maßgabe des § 175 VersVG zu einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung führt (siehe § 8 Absatz (2)). In diesem Fall entfällt die Leistung bei Unfalltod.
- (9) Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, sind wir leistungsfrei; es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. In diesem Fall entfällt die Leistung bei Unfalltod.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge besteht aus dem Kapitalaufbau für eine spätere lebenslange monatliche Pensionsleistung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (§ 3.2 Absatz (4)) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Veranlagung der Prämie

- (1) Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 7) bestimmt ist, verwenden wir sie im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ankauf von Fondsanteilen eines oder mehrerer Aktienfonds gemäß § 108h Abs.1 Z. 2 EStG und zur Veranlagung im Deckungsstock der

klassischen Lebensversicherung. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Ihrem Vertrag werden entsprechend Ihrer Prämienzahlung zur Bedeckung Ihrer Versicherungsansprüche Fondsanteile rein rechnerisch zugeordnet.

- (2) Die Veranlagung der Prämien für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge erfolgt
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres: Veranlagung zu 15 % im Aktienfonds und zu 85 % im Deckungsstock
 - ab Vollendung des 50. Lebensjahres: Veranlagung zu 5 % im Aktienfonds und zu 95 % im Deckungsstock

Die Veranlagung des Aktienanteils muss auch in Aktien erfolgen, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsekaptalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Das gilt für mindestens 60 % der tatsächlich gehaltenen Aktien.

Die tatsächliche Aktienquote der Deckungsrückstellung variiert während der Laufzeit des Vertrages abhängig von der Kursentwicklung der Aktien.

- (3) Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des vierten Börsetages, der dem Einlangen Ihres Änderungsauftrages in der zentralen Verwaltungsstelle der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group in Wien folgt, oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsehandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern.

Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 56 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so kann eine Umschichtung erst dann erfolgen, wenn die Ihrer Deckungsrückstellung rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

- (4) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer (= **staatliche Prämie**) schreiben wir Ihrem Prämienkonto gut und veranlagung sie wie in Absatz (1) und (2) beschrieben. Die staatliche Prämie bezieht sich auf die jährliche Prämienleistung des Versicherungsnehmers und ist daher nicht mit der Höhe der Rendite gleichzusetzen.

- (5) Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Ableben bzw. die zusätzliche Leistung bei Unfalltod berechnen wir keine Prämie.

§ 7. Prämie, Kosten und Gebühren (Informationen gemäß § 108h (3) EStG)

- (1) Die Prämien zur prämiengünstigten Zukunftsvorsorge sind versicherungssteuerfrei.

- (2) Wir ziehen von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (= übrige Kosten) (vgl. (b)) sowie sonstige Kosten (vgl. (d)) ab.

Sämtliche anfallende Kosten entnehmen wir entweder unmittelbar der Prämie oder der Deckungsrückstellung (siehe § 1).

(a) Abschlusskosten

Abschlusskosten fallen bei Abschluss des Versicherungsvertrages, bei Erhöhungen der laufenden Prämie und bei einmaligen Zuzahlungen an.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Ihre Antrags bzw. Ihrer Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“, welcher Bestandteil des Vertrags ist.

(b) Verwaltungskosten (= übrige Kosten)

Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt Ihres Antrags bzw. Ihrer Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“, welcher Bestandteil des Vertrags ist, entnehmen.

(c) Sonstige Kosten (= Garantiekosten und Gebühren)

Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen.

Eine Aufstellung aller Kosten und Gebühren sowie deren Höhe können Sie der „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV“ im Antrag entnehmen.

Auch werden wir Kosten in Rechnung stellen, die sich durch Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen oder gesetzlicher Abgaben ergeben.

- (3) Die Kosten, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden entsprechend dem Verhältnis der jeweils aktuellen Guthaben aus der Veranlagung verteilt.

- (4) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelten versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge während der Vertragslaufzeit von uns nicht einseitig verändert werden.

- (5) Die näheren Regelungen bei Kündigung und Prämienfreistellung entnehmen Sie bitte § 10.

§ 8. Gewinnbeteiligung der Veranlagung im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung

(1) In der Ansparphase gibt es keinen garantierten Rechnungszins (Garantiezinns).

(2) Der Vertrag unterliegt hinsichtlich der Veranlagung im Deckungsstock der klassischen Lebensversicherung einem Gewinnverband. Die Gewinnbeteiligung entsteht aus den Überschüssen des veranlagten Deckungsstockes im jeweiligen Kalenderjahr. Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizza ausgewiesen.

(3) Bei Abruf der Pension als Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG besteht der Gewinnanteil aus einem Zinsgewinnanteil, der an der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen wird. Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzpension zur versicherten Pension ausbezahlt. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles erfolgt alljährlich zum Stichtag 31. Dezember, erstmals im zweiten Pensionszahlungsjahr. Die prämienfreien Zusatzpensionen sind wie die versicherten Pensionen gewinnberechtigt.

(4) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

(5) Lebensversicherer können gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 angesichts bestehender Zinsverpflichtungen dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen. Bei dieser **Zinszusatzrückstellung** handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinns ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden.

Als Folge der Dotierung der Zinszusatzrückstellung (gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 LV-GBV) sowie in Folge der Anrechnung von Überdotierungen und negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren (§ 4 Abs. 1 Z. 17 LV-GBV) kann es zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung kommen.

Im Fall einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

(6) Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Die Höhe der Gewinnanteilssätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht bzw. der Gewinnbeteiligungsbroschüre veröffentlicht.

(7) Der jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Vorhinein beschlossene Gewinnanteil wird auf Basis einer gleichmäßig täglichen Zuteilung über das laufende Kalenderjahr verteilt und somit der entsprechende Teilbetrag laufend Ihrem Deckungsstockanteil gutgeschrieben.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers, einen Pensionsbescheid sowie die Übergabe der Polizza verlangen. Bei Verlust einer auf „Überbringer“ lautenden Polizza können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir, jeweils auf unsere Kosten, zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und den Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Wir werden Pensionszahlungen auf ein vom Bezugsberechtigten genanntes Konto in Österreich überweisen, über welches ausschließlich der Bezugsberechtigte verfügungsberechtigt ist. Gegebenenfalls ist ein solches auf Kosten des Bezugsberechtigten einzurichten. Wir können verlangen, dass uns, bei

sonstigem Aufschub der Pensionsfälligkeit, ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, dass der Versicherte an den Pensionsfälligkeitstagen gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Pensionszahlungen müssen an uns zurückgezahlt werden.

(3) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang sowie nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweise, Pensionsbescheid etc.) ausgezahlt.

§ 10. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Alternativ zum Abruf einer lebenslangen monatlichen Pensionszahlung (siehe § 2 Absatz (3)) können Sie nachfolgende Verfügungen treffen:

(1) Eine **Kündigung** ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende möglich. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen. Der Auszahlungsbetrag (Rückkaufswert) ist an dem auf den Kündigungstichtag folgenden Monatsersten fällig und entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern der Deckungsrückstellung (siehe § 1) abzüglich eines Abschlags. **Die Höhe des Abschlags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizze.**

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine gesetzliche Alters- bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen (Nachweis durch Pensionsbescheid), entspricht der Rückkaufswert jedoch mindestens der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Andernfalls besteht bei Kündigung keine Kapitalgarantie.

Bei jeder Kapitalleistung sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen nach §§ 108g ff EStG zu berücksichtigen. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher um etwaige Steuerzahlungen.

(2) Eine **Prämienfreistellung** ist frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres jeweils zur Prämienfälligkeit möglich. Dadurch entfällt die Leistung bei Unfalltod. In der Folge werden alle anfallenden Kosten (siehe § 7) der Deckungsrückstellung (siehe § 1) entnommen.

Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext, abgedruckt am Ende dieser Versicherungsbedingungen).

(3) Eine **Übertragung** Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalanlage für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres möglich. Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht der Deckungsrückstellung.

§ 11. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 12. Erklärungen

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen – mit Ausnahme des Rücktritts, der formlos möglich ist – ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform oder elektronische Kommunikation ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstgesetz.

Für die geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrecchen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

(2) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns von Ihnen bekannt gegebene Adresse.

(3) Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben. Die Kosten dieser Abschriften haben Sie zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (siehe „Kosten und Gebühren“).

§ 13. Bezugsberechtigung

(1) Für die Bezugsberechtigung im Fall des **Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn** gilt:

- Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.
 - Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
 - Ist die Polizza auf den „Überbringer“ ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung und seine Identität nachweist. Die Auszahlung des Geldbetrags erfolgt erst nach Vorliegen aller nötigen Unterlagen.
- (2) Bei Ableben der versicherten Person während des Pensionsbezugs erlischt der Versicherungsvertrag. Vor Fälligkeit der ersten Pensionszahlung können Sie für den **Ablebensfall nach Pensionszahlungsbeginn** eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende Pension für folgende Personen vorsehen:
- für den hinterbliebenen Ehegatten oder eine hinterbliebene Person, mit der Sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt haben, auf dessen Lebensdauer;
 - für hinterbliebene Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 14. Vorgangsweise bei Verlust der Polizza

- (1) Wenn Sie den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen ein neues Dokument ausstellen.
- (2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 15. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizza, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die Modellrechnung (siehe § 1), die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

§ 17. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 19. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.